

TE OGH 2023/5/23 14Os41/23w

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.05.2023

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat am 23. Mai 2023 durch die Senatspräsidentin des Obersten Gerichtshofs Mag. Hetlinger als Vorsitzende, den Hofrat des Obersten Gerichtshofs Hon.-Prof. Dr. Oshidari, die Hofrätinnen des Obersten Gerichtshofs Dr. Mann und Dr. Setz-Hummel LL.M. sowie den Hofrat des Obersten Gerichtshofs Dr. Haslwanter LL.M. in Gegenwart des Schriftführers Mag. Lung in der Strafsache gegen * H* und einen weiteren Angeklagten wegen des Verbrechens nach § 3g VG über die Nichtigkeitsbeschwerde und die Berufung des Angeklagten H* sowie die Berufung des Angeklagten * M* gegen das Urteil des Landesgerichts Ried im Innkreis als Geschworenengericht vom 6. Februar 2023, GZ 10 Hv 54/22h-29, nach Anhörung der Generalprokuratur in nichtöffentlicher Sitzung denDer Oberste Gerichtshof hat am 23. Mai 2023 durch die Senatspräsidentin des Obersten Gerichtshofs Mag. Hetlinger als Vorsitzende, den Hofrat des Obersten Gerichtshofs Hon.-Prof. Dr. Oshidari, die Hofrätinnen des Obersten Gerichtshofs Dr. Mann und Dr. Setz-Hummel LL.M. sowie den Hofrat des Obersten Gerichtshofs Dr. Haslwanter LL.M. in Gegenwart des Schriftführers Mag. Lung in der Strafsache gegen * H* und einen weiteren Angeklagten wegen des Verbrechens nach Paragraph 3 g, VG über die Nichtigkeitsbeschwerde und die Berufung des Angeklagten H* sowie die Berufung des Angeklagten * M* gegen das Urteil des Landesgerichts Ried im Innkreis als Geschworenengericht vom 6. Februar 2023, GZ 10 Hv 54/22h-29, nach Anhörung der Generalprokuratur in nichtöffentlicher Sitzung den

Beschluss

gefasst:

Spruch

Die Nichtigkeitsbeschwerde wird zurückgewiesen.

Zur Entscheidung über die Berufungen werden die Akten dem Oberlandesgericht Linz zugeleitet.

Dem Angeklagten * H* fallen auch die Kosten des bisherigen Rechtsmittelverfahrens zur Last.

Text

Gründe:

[1] Soweit im Verfahren über die Nichtigkeitsbeschwerde relevant, wurde mit dem angefochtenen Urteil * H* aufgrund des Wahrspruchs der Geschworenen des Verbrechens nach § 3g VG schuldig erkannt. [1] Soweit im Verfahren über die Nichtigkeitsbeschwerde relevant, wurde mit dem angefochtenen Urteil * H* aufgrund des Wahrspruchs der Geschworenen des Verbrechens nach Paragraph 3 g, VG schuldig erkannt.

[2] Danach hat er sich am 20. April 2022 in B* im bewussten und gewollten Zusammenwirken mit * M* auf andere als die in den §§ 3a bis 3f VG bezeichnete Weise im nationalsozialistischen Sinn betätigt, indem sie anlässlich des 133. Geburtstages von Adolf Hitler zwei rote Grabkerzen in einer ebenerdigen Fensternische des Geburtshauses von Adolf Hitler, sohin für die Öffentlichkeit wahrnehmbar, zur Glorifizierung der Person Adolf Hitlers und zum

Gutheißen seiner Lebensaufgabe platzierten. [2] Danach hat er sich am 20. April 2022 in B* im bewussten und gewollten Zusammenwirken mit * M* auf andere als die in den Paragraphen 3 a bis 3 f VG bezeichnete Weise im nationalsozialistischen Sinn betätigt, indem sie anlässlich des 133. Geburtstages von Adolf Hitler zwei rote Grabkerzen in einer ebenerdigen Fensternische des Geburtshauses von Adolf Hitler, sohin für die Öffentlichkeit wahrnehmbar, zur Glorifizierung der Person Adolf Hitlers und zum Gutheißen seiner Lebensaufgabe platzierten.

Rechtliche Beurteilung

[3] Dagegen richtet sich die auf § 345 Abs 1 Z 11 lit a StPO gestützte Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten H*, die ihr Ziel verfehlt. [3] Dagegen richtet sich die auf Paragraph 345, Absatz eins, Ziffer 11, Litera a, StPO gestützte Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten H*, die ihr Ziel verfehlt.

[4] Die Rechtsrüge behauptet, die Platzierung zweier roter Grabkerzen in einer ebenerdigen Fensternische des Geburtshauses von Adolf Hitler „ohne jegliches Skandieren einer einschlägigen Parole“ könne nicht als Glorifizierung der Person Adolf Hitlers oder als Gutheißen seiner Lebensaufgabe angesehen werden und sei daher zu Unrecht als Betätigung im nationalsozialistischen Sinn beurteilt worden. Sie übersieht, dass die Beurteilung der Sachverhaltsgrundlagen des normativen Tatbestandsmerkmals „nationalsozialistisch“ – einschließlich des Bedeutungsinhalts (hier:) eines Verhaltens – auf der Feststellungsebene angesiedelt und somit allein den Geschworenen zur Beantwortung vorbehalten ist, weshalb eine Anfechtung mit Rechts- oder Subsumtionsrüge ausscheidet (RIS-Justiz RS0119234; Ratz, WK-StPO § 281 Rz 618). [4] Die Rechtsrüge behauptet, die Platzierung zweier roter Grabkerzen in einer ebenerdigen Fensternische des Geburtshauses von Adolf Hitler „ohne jegliches Skandieren einer einschlägigen Parole“ könne nicht als Glorifizierung der Person Adolf Hitlers oder als Gutheißen seiner Lebensaufgabe angesehen werden und sei daher zu Unrecht als Betätigung im nationalsozialistischen Sinn beurteilt worden. Sie übersieht, dass die Beurteilung der Sachverhaltsgrundlagen des normativen Tatbestandsmerkmals „nationalsozialistisch“ – einschließlich des Bedeutungsinhalts (hier:) eines Verhaltens – auf der Feststellungsebene angesiedelt und somit allein den Geschworenen zur Beantwortung vorbehalten ist, weshalb eine Anfechtung mit Rechts- oder Subsumtionsrüge ausscheidet (RIS-Justiz RS0119234; Ratz, WK-StPO Paragraph 281, Rz 618).

[5] Soweit der Beschwerdeführer darauf verweist, er habe die Kerzen nur „flüchtig abgestellt“, gar nicht angezündet und sich gleich vom besagten Haus entfernt, orientiert er sich ebenso wenig an den im Wahrspruch festgestellten Tatsachen (vgl aber RIS-Justiz RS0101016) wie mit der Behauptung, es sei „auch kein bedingter Vorsatz (...) vorgelegen“ (siehe dazu RIS-Justiz RS0089093 [T10, T12], RS0113270 [T4]). [5] Soweit der Beschwerdeführer darauf verweist, er habe die Kerzen nur „flüchtig abgestellt“, gar nicht angezündet und sich gleich vom besagten Haus entfernt, orientiert er sich ebenso wenig an den im Wahrspruch festgestellten Tatsachen vergleiche aber RIS-Justiz RS0101016) wie mit der Behauptung, es sei „auch kein bedingter Vorsatz (...) vorgelegen“ (siehe dazu RIS-Justiz RS0089093 [T10, T12], RS0113270 [T4]).

[6] Die Nichtigkeitsbeschwerde war daher gemäß §§ 344, 285d Abs 1 StPO schon bei nichtöffentlicher Beratung sofort zurückzuweisen, woraus die Zuständigkeit des Oberlandesgerichts zur Entscheidung über die Berufungen folgt (§§ 344, 285i StPO). [6] Die Nichtigkeitsbeschwerde war daher gemäß Paragraphen 344, 285 d, Absatz eins, StPO schon bei nichtöffentlicher Beratung sofort zurückzuweisen, woraus die Zuständigkeit des Oberlandesgerichts zur Entscheidung über die Berufungen folgt (Paragraphen 344, 285 i, StPO).

[7] Die Kostenentscheidung gründet sich auf § 390a Abs 1 StPO. [7] Die Kostenentscheidung gründet sich auf Paragraph 390 a, Absatz eins, StPO.

Textnummer

E138377

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2023:01400S00041.23W.0523.000

Im RIS seit

14.06.2023

Zuletzt aktualisiert am

14.06.2023

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at